



Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte und Landrätinnen und
(Ober)Bürgermeister und (Ober)bürger-
meisterinnen der Kreise und kreisfreien
Städte

Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände

- Nur per Mail -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 218 i. V.
Meine Nachricht vom: /

Ilka Dettbarn
Ilka.Dettbarn@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3294
Telefax: 0431 988 614-3294

8. Juli 2020

Aufnahme- und Integrationsfestbetrag 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Haushalt des Jahres 2020 sind 11,4 Mio. Euro mit der Zweckbestimmung Integrationsfestbetrag, Integrations- und Aufnahmepauschale eingestellt. Bislang ist es noch nicht zu einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden gekommen. Das Land Schleswig-Holstein stellt ungeachtet dessen 2020 als einmalige, freiwillige Leistung Mittel in Höhe von 9,0 Mio. Euro als Aufnahme- und Integrationsfestbetrag zur Verfügung, mit dem die Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Asylsuchenden und ihren Familienangehörigen unterstützt werden. Der Personenkreis, für den der Aufnahme- und Integrationsfestbetrag zur Verfügung gestellt wird, bestimmt sich nach Ziffer 1.2.1 bis 1.2.4 meines Erlasses zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende vom 15. April 2020. Der Betrag ist ausschließlich für die Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Personen im definierten Personenkreis zu verwenden. Das Land verzichtet auf einen Verwendungsnachweis.

Die Auszahlung wird auch in diesem Jahr in zwei gleichen Tranchen erfolgen. Grundlage für die Auszahlung an die Kreise und kreisfreien Städte bildet das von den Kommunalen Landesverbänden vorgeschlagene Rechenmodell zur Verteilung für die 2. Tranche des Festbetrages 2019. Demnach sollen als Verteilungskriterien zur Anerkennung einer „tatsächlichen Bedarfssituation“ je zur Hälfte die Zuweisung nach der Verteilquote gemäß Ausländer- und Aufnahmeverordnung sowie die Verteilung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter aus einem der acht zugangsstärksten nichteuropäischen Asylherkunftsländern (ELB_Flue8) berücksichtigt werden.

Entsprechend erfolgt die Ermittlung der jeweiligen Anteile an den zwei Tranchen des Aufnahme- und Integrationsfestbetrages 2020 durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung jeweils auf der Grundlage der Regelungen in

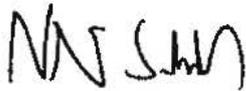
§ 7 Abs. 1 und 4 AuslAufnVO und einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit zum Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus einem der acht zugangsstärksten nichteuropäischen Asylherkunftsländern.

Die kreisinterne Verteilung der Mittel bleibt allein Angelegenheit der Kommunen. Die Kreise leiten ihren jeweiligen Betrag entsprechend dem im jeweiligen Kreis verwendeten Verteilungsmaßstab an die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter weiter und sind berechtigt, einen Vorwegabzug in Höhe von 15 % für die kreislichen Aufgaben im Zusammenhang mit der integrationsorientierten Aufnahme von Asylsuchenden und ihren Familienangehörigen vorzunehmen.

Zur Aufteilung der Mittel im Rahmen der jeweiligen Tranchen ergehen gesonderte Schreiben. Die Auszahlung der 1. Tranche ist kurzfristig vorgesehen.

Mein Schreiben bitte ich, an die kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbach